

**Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)  
1. Änderung**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.4.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.7.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das 45. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) sowie des § 1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 14. September 1999 (GVBl. 1999 S. 565) hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen am 10.9.2001 nachfolgende 1. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Langewiesen werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

(3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:

- Parkplatz am Heinse-Hof (hinter dem Haus der Dienste).

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit

von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
am Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

**§ 3  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

**§ 4  
Höhe der Parkgebühren**

Die Parkgebühren betragen:

- a) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde = 0,25 €
- b) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden = 0,75 €.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft.  
Die Satzung vom 22.11.93 tritt außer Kraft.

Langewiesen, den 10.9.2001

**Brandt**  
Bürgermeister

- Siegel -

1. Änderung der Satzung beschlossen am 10.9.2001 – Beschluss Nr. SR 315/2001  
Veröffentlicht am 25.1.2002 im Stadtboten der Stadt Langewiesen  
Erneut veröffentlicht am 23.08.2002 im Stadtboten der Stadt Langewiesen